

## PROMOTIONSSTIPENDIENPROGRAMM DER UNIVERSITÄT ROSTOCK

### „UNSERE BESTEN PROMOVIEREN IN ROSTOCK“

#### 1. Zielsetzung:

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses schreibt die Universität Rostock ein eigenes Promotionsstipendienprogramm aus. Ziel des Programms ist es, Absolventinnen und Absolventen mit herausragenden Studien- und Prüfungsleistungen den direkten Einstieg in eine wissenschaftliche Karriere am Standort Rostock zu ermöglichen und sie während der Qualifizierungsphase optimal zu unterstützen.

#### 2. Was wird gefördert?

Finanzierung von Promotionen an der Universität Rostock, die von einem Mitglied der Universität Rostock betreut werden.

#### 3. Wer wird gefördert?

Gefördert werden Absolventinnen und Absolventen des Sommersemesters und des vorangegangenen Wintersemesters, die ihr Master- oder Lehramtsstudium an der Universität Rostock als Jahrgangsbester\*in abgeschlossen haben (beste Abschlussnote) und die Umsetzung eines Promotionsvorhabens anstreben. Das Promotionsthema ist frei wählbar.

Unter den zur Förderung Berechtigten werden die verfügbaren Stipendien nach Maßgabe eines durch das Rektorat zu beschließenden Schlüssels, auf die Fakultäten verteilt, und auf Grundlage der Interessensbekundung und der Vergabeempfehlung der jeweils betroffenen Fakultät vergeben.

#### 4. Dauer und Umfang der Förderung:

Regelförderdauer: 42 Monate (nach erfolgreicher Zwischenevaluation).

Stipendienhöhe: 1.500 € (ohne Sachkostenzuschuss)

Bei entsprechenden Voraussetzungen wird ein Familienzuschlag in Höhe von 150,- € für jedes erste Kind und 100,- € für jedes weitere Kind im Monat gezahlt.

Verlängerung nach Elternschaft oder Pflege von Familienangehörigen ist möglich.

Stipendiatinnen und Stipendiaten des Programms werden Mitglieder der Graduiertenakademie und profitieren von den Förder- und Vernetzungsangeboten der Akademie.

Die Gewährung eines Stipendiums steht unter Vorbehalt und ist abhängig von der Verfügbarkeit der zugesagten Fördermittel der Universität Rostock. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Ein rechtlicher Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

## 5. Bewerbungsfristen:

Die Ausschreibung der Promotionsstipendien erfolgt jährlich. Die Bewerbungsfrist für die Ausschreibung endet in der Regel am 31.10. j.J.

## 6. Antragsstellung und Förderkriterien:

Nach dem Abschluss des Sommersemesters melden die Fakultäten die Jahrgangsbesten der einzelnen Master- und Lehramtsstudiengänge (beste Abschlussnote) an die Hochschulleitung.

Die Jahrgangsbesten erhalten daraufhin ein Anschreiben von der Rektorin/vom Rektor. Die darauf eingehenden Interessensbekundungen der Absolventinnen und Absolventen werden nach Sichtung durch die Hochschulleitung an die Fakultäten weitergeben.

Die Fakultäten wählen aus den Interessenten für eine Promotion die Person aus, die ein Promotionsstipendium erhalten soll. Die Entscheidungen der Fakultäten werden an die Hochschulleitung mit der Bitte Zustimmung weitergeleitet. Die Erstplatzierten erhalten ein Angebot für ein Promotionsstipendium. Alle anderen Interessenten erhalten gleichzeitig eine Absage. Absagen werden grundsätzlich nicht begründet.#

Sollte eine von der Fakultät benannte Person das Stipendium doch nicht annehmen wollen, verfällt das Stipendium. Das Nachrücken durch weitere Interessenten ist nicht vorgesehen. Es ist auch nicht möglich, dass eine Fakultät Stipendien anderen Fakultäten erhält, wenn die Stipendien dort nicht vergeben werden konnten oder keine Interessensbekundungen eingegangen sind. Mittel für Stipendien, die aufgrund dieser Regelungen nicht vergeben werden konnten, werden in das Folgejahr übertragen.

Die Förderung wird zunächst für 24 Monate bewilligt. Nach einer erfolgreichen Zwischenevaluation wird das Stipendium für weitere 18 Monate gewährt. In der Regel soll die Promotion nach 42 Monaten erfolgreich abgeschlossen sein. Eine Verlängerung über die Regelförderdauer i.H.v. 42 Monaten hinaus, ist nicht möglich.

## 7. Einzureichende Unterlagen:

- Ausgefüllte und unterschriebene Interessensbekundung der Absolventin / des Absolventen ([Datenschutzhinweise](#)):  
Für die Interessensbekundung ist das entsprechende Formblatt zu verwenden und mit den dort geforderten Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf; Hochschulabschlusszeugnis, ggf. weitere Nachweise von Studien-, Prüfungs- und/oder anderen wissenschaftlichen Leistungen) zu ergänzen. Das Formblatt steht auf den [Webseiten der Universität Rostock](#) zur Verfügung.
- Die Unterlagen sind in elektronischer Form (möglichst in einer pdf-Datei) per E-Mail an [promotionsstipendienprogramm@uni-rostock.de](mailto:promotionsstipendienprogramm@uni-rostock.de) zu senden.

## 8. Voraussetzungen zur Vergabe der Stipendien:

### Weitergabe der Antragsunterlagen/Veröffentlichung der Förderung

Die von den Absolventinnen und Absolventen eingereichten Unterlagen werden innerhalb der beteiligten Entscheidungsgremien weitergegeben. Die Geförderten erklären sich weiter-

hin mit einer Nennung ihres Namens und ihres Forschungsthemas im Rahmen der Berichterstattung über das Promotionsstipendienprogramm einverstanden. Dazu zählt bspw. die Erwähnung auf der Homepage der Hochschule und in sonstigen Presseartikeln.

## Anerkennung der Förderkriterien, Rücktritt und Stipendienvereinbarung

Mit der Einreichung eines Antrags erklären sich die Absolventinnen und Absolventen verbindlich mit den genannten Förderkriterien einverstanden. Es steht ihnen jederzeit frei, ihren Antrag zurückzuziehen bzw. eine Förderung abzubrechen oder zurückzugeben. Ein solcher Rücktritt muss schriftlich gegenüber der Hochschulleitung erfolgen.

## Stipendienvertrag

Die Absolventinnen und Absolventen schließen einen Stipendienvertrag auf Grundlage der Satzung der Universität Rostock für die Vergabe von Graduiertenstipendien und Forschungsstipendien vom 16. Juni 2017 mit der Universität Rostock ab. Erst die beiderseitige Unterzeichnung der Stipendienvereinbarung stellt eine Zusage zum Erhalt der Förderung dar. Damit ist der Abschluss einer Stipendienvereinbarung zwischen der/dem Antragsteller\*in und der Universität Rostock verbindliche Voraussetzung zum Erhalt eines Stipendiums/einer Förderung.

Im Rahmen der Stipendienvereinbarung ist zu berücksichtigen:

### a) Zahlungszeitraum

Das Stipendium wird zum 01. des jeweiligen Monats auf das im Förderfall anzugebende Konto überwiesen. Frühster Fördermonat ist der Januar 2019

Um das Promotionsstipendium antreten zu können, müssen die ausgewählten Absolventen:

1. zur Promotion an der Universität Rostock zugelassen sein
2. durch einen Professor oder Hochschuldozenten der Universität Rostock wissenschaftlich betreut werden und mit der Betreuerin/dem Betreuer eine Betreuungsvereinbarung nach den Empfehlungen der DFG abschließen (siehe Muster der Graduiertenakademie)

### b) Rückzahlung

Wird auf der Grundlage fälschlich gemachter Angaben eine Förderzusage erwirkt, kann der Stipendienvertrag unverzüglich seitens der Universität Rostock gekündigt werden. Die bis dahin gezahlten Beträge sind innerhalb von drei Monaten vollständig zurück zu zahlen. Auch grob fahrlässiges Verhalten, das den Abschluss des Qualifizierungsvorhabens gefährdet, führt zum vorzeitigen Abbruch der Förderung.

### c) Evaluation und Berichtspflicht

Die abzuschließende Stipendienvereinbarung umfasst auch die Verpflichtung der Geförderten zur Teilnahme an der Evaluation des Programms sowie zur Berichterstattung.

#### 1. Zwischenevaluation:

Die Zwischenevaluation zur Verlängerung des Stipendiums erfolgt im Fördermonat 23 (8 Wochen vor Ablauf der Förderung) unter Abgabe eines Arbeitsberichtes, aus dem sich der sachliche und zeitliche Verlauf der bisherigen Arbeit und ein Arbeits- und Zeitplan für die Lösung noch offener Probleme ergeben. Die Betreuerin / der Betreuer des Vorhabens gibt zum Arbeitsbericht eine schriftliche Stellungnahme ab, in der die bisher erbrachte

Leistung bewertet und die Durchführbarkeit innerhalb der Regelförderdauer (42 Monate) eingeschätzt wird.

Vorgaben Arbeitsbericht (analog Landesgraduiertenförderung):

- Umfang ca. 5-10 Seiten
- Der Bericht soll selbsterklärend sein.
- Gliederung:
  1. Einführung in das Thema/ Zielstellung des Vorhabens (maximal 1 Seite)
  2. Darstellung der bisherigen Ergebnisse in Gegenüberstellung zur Planung/der Konzeption im ursprünglichen Antrag
  3. Begründung/ Diskussion der Abweichungen zum ursprünglichen Plan
  4. Zeit- und Arbeitsplan als Balkenplan (ursprünglicher Arbeitsplan sowie Veränderungen)
  5. Veröffentlichungen

Nach einer erfolgreichen Zwischenevaluation wird das Stipendium für weitere 18 Monate gewährt. Die Feststellung, ob die Qualifikation des Promovenden und die Förderungswürdigkeit seines Vorhabens vorliegen, trifft die Hochschulleitung mit Unterstützung der Vergabekommission zur Landesgraduiertenförderung unter Mitwirkung der zuständigen Fakultäten.

## 2. Berichts- und Auskunftspflichten nach dem Auslaufen der Förderung

Nach Beendigung der Förderung hat der Stipendiat oder die Stipendiatin der Hochschulleitung spätestens einen Monat nach Auslaufen der Förderung eine schriftliche Bestätigung des Fachbereichs darüber vorzulegen, dass er oder sie die wissenschaftliche oder künstlerische Arbeit eingereicht hat.

Kann der Stipendiat oder die Stipendiatin die Arbeit nicht einreichen, so hat er oder sie die Gründe hierfür darzulegen und sich zum beabsichtigten Fortgang der Arbeit zu äußern. In diesem Fall hat der Stipendiat oder die Stipendiatin bis zur Einreichung der Arbeit, höchstens aber bis zum Ablauf von drei Jahren nach Abschluss der Förderung, jährlich der Hochschulleitung zu einem von ihr festgesetzten Termin schriftlich über den Stand der Arbeit zu berichten. Die Betreuer oder die Betreuerin des wissenschaftlichen oder künstlerischen Vorhabens nehmen zu den Berichten jeweils Stellung.

Kommt der Stipendiat oder die Stipendiatin seiner oder ihrer Berichtspflicht nicht nach, kann die Hochschulleitung das Stipendium ganz oder teilweise zurückfordern.

## 9. Hinweis des Personaldezernates:

Die Zeiten eines Stipendiums können nicht als einschlägige Berufserfahrung bei einer nachfolgenden Beschäftigung anerkannt werden. Die Universität Rostock prüft aber, ob bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen gem. § 16 Abs. 5 TVL, besondere, im Stipendium erworbene Fachkenntnisse Berücksichtigung finden können.